



Als aktive Schutzmaßnahme kommen Gasströmungswächter (**GS**), die in den Mitteldruck-Regelgeräten integriert sind, zum Einsatz. Die EVO setzt Regelgeräte mit GS ab der Leistungsstufe 4 m<sup>3</sup>/h ein. Der maximal zulässige Volumenstrom (Summe der Anschlusswerte aller Gasgeräte ohne Berücksichtigung der Gleichzeitigkeit) ist mittels farbiger Plakette auf dem Regelgerät gekennzeichnet und darf nicht überschritten werden. Die Rohrleitungsdimensionierung ist grundsätzlich entsprechend des DVGW- Arbeitsblattes G 600/TRGI 2008 vorzunehmen. Der Leitungsabschnitt zwischen Gasdruckregelgerät und Gaszähler ist bei Stahl mind. in 1“ und bei Kupfer mind. in 28 mm auszuführen.

In Mehrfamilienhäusern ist zusätzlich vor jedem Gaszähler ein weiterer GS entsprechend der Anschlussleistung der Nachgeschalteten Anlage vom ausführenden VIU zu installieren.

#### **4. Anlagenerweiterungen**

Die im Zuge einer Anlagenerweiterung verlegte Neuleitung ist nach den vorgenannten Prüfrichtlinien einer Belastungs- und Dichtheitsprüfung zu unterziehen. Dabei ist die Neuleitung erst nach den Druckproben mit der vorhandenen Leitung zu verbinden und die Verbindungsstelle unter Betriebsdruck mit einem Schaumbildenden Mittel auf Dichtheit zu prüfen. Aus Sicherheitsgründen ist die vorhandene Leitung ebenfalls zu prüfen.

Wird eine bestehende Gasinstallation um mehr als 5,0m erweitert oder erneuert verliert diese Ihren Bestandsschutz und muss nach dem Stand der Technik der DVGW-TRGI 2008 modernisiert werden. Die Abnahme der modernisierten Gasinstallation ist kostenpflichtig.

#### **5. Einlassen von Gas in außer Betrieb gesetzte Leitungsanlagen**

In Leitungsanlagen, die vorübergehend außer Betrieb genommen wurden, zum Beispiel für die Instandhaltung oder Änderung der Gasanlage oder aus anderen Gründen, ist das Gas nach dem Abschnitt 5.7.1 der TRGI 2008 einzulassen.

Ist nicht auszuschließen, dass durch Vornahme der Arbeiten die bestehende Leitungsanlage undicht geworden sein könnte, ist sie zuvor entsprechend Abschnitt 5.6.4.2 bzw. Abschnitt 5.6.5 auf Dichtheit oder nach Abschnitt 5.6.4.3 auf Gebrauchsfähigkeit zu prüfen und anschließend nach Abschnitt 5.7.1 in Betrieb zu nehmen.

##### **5.1. Prüfen von Leitungen,**

Leitungen sind nach der DVGW-TRGI 2008 Ausgabe 2008 zu prüfen! Die Ergebnisse der Prüfung nach 5.6.4.1 und 5.6.4.2 sind auf dem „Antrag zur Inbetriebsetzung einer Gasanlage“ zu dokumentieren.

##### Achtung:

**Das Regelgerät ist nicht in die Belastungsprüfung, auch nicht in die Dichtheitsprüfung von 150 mbar einzubeziehen. Steckscheibe setzen!**

Das Vertragsinstallateurunternehmen bestätigt der EVO nach der Fertigstellung und Prüfung der Anlage durch Unterschrift auf dem Inbetriebsetzungsantrag, dass die Abnehmeranlage nach TRGI 2008 erstellt und den entsprechenden Prüfungen unterzogen worden ist.

Nach Vorlage dieser Bestätigung bringt EVO oder dessen Beauftragter den Gaszähler an. Hierbei sollte grundsätzlich der Installateur anwesend sein, der gleichzeitig die Gasanlage in Betrieb nimmt (siehe hierzu auch Abschnitt 5.7 der TRGI 2008).

Kann die Inbetriebnahme durch den Installateur nicht unmittelbar im Anschluss an die Anbringung des Gaszählers erfolgen, so bleibt der Gaszählerhahn geschlossen und wird gesichert. Der Installateur ist in diesem Fall nur nach besonderer Anweisung der EVO berechtigt, die Sicherung zu lösen und den Gaszählerhahn zu öffnen, um die Anlage in Betrieb zu nehmen (**Achtung!** - Dichtheitsprüfung nach BG- Vorschrift D 2, § 29 erforderlich!).

#### **6. Gerätewechsel**

Unter Gerätewechsel ist der Austausch eines Gasgerätes einschließlich kurzer Verbindungsstücke und Fittings zu verstehen. In diesem Fall sind die Verbindungsstellen mit einem Schaumbildenden Mittel unter Betriebsdruck zu prüfen.

#### **7. Wiederinbetriebnahme nach Sperrern und Ausbau**

Bei Wiederinbetriebnahme nach Sperrern oder Ausbau ist eine Prüfung der Installationsanlage nach TRGI 2008 vorgeschrieben.



Erdgasversorgung  
Oranienburg

## **Information für Installateurunternehmen bei erstmaliger Antragstellung im Versorgungsbereich der EVO**

Bei Installationsarbeiten von auswärtigen Firmen, welche nicht im Installateurverzeichnis der Erdgasversorgung Oranienburg GmbH (EVO) / NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG eingetragen sind, ist formlos eine **Gastgenehmigung** rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten bei der

**NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG**  
**Frau Kennert-Dehmel**  
**An der Spandauer Brücke 10**  
**10178 Berlin**  
**Telefon: (030) 81876-1868**  
**Telefax: (030) 81876-1709**  
**Mail: [m.kennert-dehmel@nbb-netzgesellschaft.de](mailto:m.kennert-dehmel@nbb-netzgesellschaft.de)**

mit genauer Angabe der geplanten Baumaßnahme im Versorgungsgebiet der EVO (Anschrift und Anlagendaten) sowie dem Nachweis eines gültigen Installateurausweises zu beantragen.

**ERDGASVERSORGUNG ORANIENBURG GMBH**

Dezember 2013